

September

Dr. Lasse Cronqvist

(Akademischer Oberrat an der Professur für Westliche Regierungssysteme - Das politische System der Bundesrepublik Deutschland)

DOI: <https://doi.org/10.25353/ubtr-3b84-f93c-caee>

Parlamentarische Monarchien: Unzeitgemäße Regierungsform oder Stabilitätsanker in wandelnden Gesellschaften?

Das öffentliche Leben im Großherzogtum Luxemburg war im Spätsommer 2025 von einer weit verbreiteten Vorfreude auf den Thronwechsel am 3. Oktober geprägt. Der seit dem Jahr 2000 amtierende Großherzog Henri hatte für die Öffentlichkeit überraschend im Rahmen der Feierlichkeiten zum Nationaltag am 23. Juni 2024 angekündigt, seinen Sohn Guillaume durch die Ernennung zum „Lieutenant-Représentant“ zu seinem Vertreter zu ernennen und somit mit weitgehenden Kompetenzen zu versehen. Im Dezember 2024 folgte dann die Erklärung durch Henri, dass er am 3. Oktober 2025 abdanken wird. Trotz einiger Kontroversen zur Stellung des Großherzogs in den vergangenen Jahren gab es nur sehr wenige öffentliche Äußerungen, die sich grundsätzlich ablehnend gegen einen Monarchen als Staatsoberhaupt aussprachen, und es gibt eine weite Zustimmung in der Bevölkerung zu dieser Staatsform.

Wie ist zu begründen, dass - wie es Kommentatoren beschreiben - viele Luxemburger sich als "sehr pragmatische Monarchisten"¹ einordnen und ein Staatsoberhaupt akzeptieren, welches nicht auf demokratischen Wegen (direkt oder indirekt) gewählt wird, sondern qua Geburt diese Rolle erhält? Diese Frage auch deswegen interessant, da sich in den vergangenen Jahrzehnten Konflikte zwischen dem Großherzog einerseits und der *Chamber* (luxemburgisches Parlament) und der Regierung andererseits führten, welche aufgrund der historisch gewachsenen Aufgabenfülle des Staatsoberhauptes ergaben die in Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien moderner Demokratie standen.

Ähnlich wie in anderen konstitutionellen Monarchien hat auch das Großherzogtum daher seine Verfassung in den vergangenen Jahren weiterentwickelt, um diese

Info: Die Rolle des Großherzogs im politischen System Luxemburgs

Der Großherzog ist das Staatsoberhaupt und repräsentiert den Staat. Laut Artikel 44 der Verfassung ist er „das Symbol der Einheit und Unabhängigkeit der Nation.“ Gesetze, die vom Parlament beschlossen wurden, erlangen durch seine Verkündung Gültigkeit. Der Großherzog ernennt die Regierung, die sich anschließend durch eine Vertrauensfrage im Parlament bestätigen lässt. Er kann vorgezogene Neuwahlen ansetzen, falls die Abgeordnetenkammer der Regierung das Vertrauen entzieht oder die Regierung zurücktritt und das Parlament den Neuwahlen zustimmt. Im Krisenfall kann der Großherzog weitere Kompetenzen auf sich ziehen, falls das Parlament nicht arbeitsfähig ist.

¹ Reporter.lu (2025): Retrospect Royale. Alles Vive oder wat? (04.10.2025). <https://www.reporter.lu/retrospect-royale-alles-vive-oder-wat/> (abgerufen am 23. November 2025).

Probleme zu lösen. Dabei wurden die Befugnisse des Staatsoberhauptes eingeschränkt und dessen politische Einflussmöglichkeiten entscheidend reduziert. Während diese Änderungen das Konfliktpotential rund um den Großherzog reduziert haben, ist auch davon auszugehen, dass er als gesellschaftliche Integrationsfigur wirkt. Daher wird im Folgenden auch ein Blick auf die durch Artikel 44 gegebene Rolle des Großherzogs als „Symbol der Einheit und Unabhängigkeit der Nation“ geworfen, durch welche das Staatsoberhaupt (nicht nur) konservativen Teilen der luxemburgischen Gesellschaft als Stabilitätsanker dienen kann.

Die graduelle Einschränkung der Kompetenzen des Großherzogs

Die Rolle von Monarchien in modernen Demokratien ist kein zentrales Thema politikwissenschaftlicher Betrachtung. Thieme zeigt auf, dass die Differenz des Umfangs zwischen der öffentlichen und der wissenschaftlichen Wahrnehmung bei keiner anderen politischen Institution so groß ist wie bei Monarchien, obwohl diese meist als Stabilitätsanker politischer Systeme sowie als Träger nationaler Integration und Identifikation gelten.² Dabei lassen sich durch die Betrachtung von Diskussionen über die Rolle monarchischer Staatsoberhäupter auch Erkenntnisse über die Anforderungen an das Regieren in modernen Demokratien gewinnen.

Die Rolle des Großherzogs wurde, wie zuvor bereits angedeutet, in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt eingeschränkt, um grundsätzliche demokratische Prinzipien nicht zu konterkarieren. In der Folgezeit war es neben den noch zu diskutierenden tiefgreifenden Folgen der im Jahr 2023 in Kraft getretenen, erneuerten Verfassung auch die Einschränkung der Funktion des Großherzogs im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses, welche Auswirkungen auf seine Rolle hatte. Bis 2009 hatte der Großherzog nicht nur die Aufgabe, Gesetze zu verkünden, sondern diese gemäß Artikel 34 der Verfassung auch zu bestätigen. Dies verweigerte Großherzog Henri allerdings bei der Einführung eines Gesetzes zur Sterbehilfe im Jahr 2008 aus Gewissensgründen. Dabei wurde offensichtlich, dass dem Staatsoberhaupt ein Vetorecht im Gesetzgebungsprozess zukam, welches die vorgeordnete Gewaltenteilung außer Kraft setzen konnte. Daher wurde im Rahmen der Verfassungsreform 2009 Artikel 34 dahingehend geändert, dass der Großherzog Gesetze künftig nur noch verkündet und somit nicht mehr in die Gesetzgebungskompetenz des luxemburgischen Parlaments (der Chamber) eingreifen kann.³

² Vgl. Thieme, Tom (2017): Monarchien: Auslauf- oder Zukunftsmodelle politischer Ordnung im 21. Jahrhundert? Baden-Baden: Nomos, S. 18 und 24.

³ Vgl. Meyers, Paul Henri und Wolfgang H. Lorig (2020): Luxemburg. In: Arthur Benz, Stephan Bröchler und Hans-Joachim Lauth (Hrsg.) Handbuch der Europäischen Verfassungsgeschichte im 20. Jahrhundert. Bonn: Dietz, S. 393–416, S. 405.



Großherzog Henri (2000 bis 2025) und Großherzog Guillaume (seit 2025) (Quellen v.l.n.r.: Author: 内閣官房内閣広報室, CC-BY-4.0; Author: James2813, CC-BY-SA-4.0; Author: Frankie Fouganthin, CC-BY-SA-3.0)

Die Verfassungsreform von 2023

Weitere Einschränkungen der Kompetenzen des Großherzogs erfolgten im Zuge der umfassenden Verfassungsreform im Jahr 2023. Die Verfassung definiert nun die Staatsform in Art. 2: „Das Großherzogtum Luxemburg ist eine parlamentarische Demokratie. Es hat die Staatsform einer konstitutionellen Monarchie“. Diese auf den ersten Blick verwirrende Beschreibung legt dar, dass Luxemburg eine parlamentarische Demokratie ist, die einen Monarchen als Staatsoberhaupt hat. Seine Aufgaben werden vorwiegend als repräsentativ verstanden, wobei auch umfassende formale Aufgaben dazugehören.⁴ Der Großherzog gilt dabei als „Symbol der Einheit und Unabhängigkeit der Nation“ (Art. 44 Abs. 1). Die Exekutivgewalt wird vom Staatsoberhaupt gemeinsam mit der Regierung ausgeübt.

Nach der Verfassungsänderung müssen alle Verfügungen des Großherzogs von einem Regierungsmitglied verantwortungsgemäß gegengezeichnet werden (Art. 44 Abs. 2 und 3), wodurch sich die Kompetenzen des Staatsoberhauptes weiter beschränken. Der Großherzog vertritt das Land zudem nach außen und schließt völkerrechtliche Verträge ab (Art. 46).

Neben seinen Funktionen als Repräsentant und Staatsnotar übernimmt der Großherzog auch Reservefunktionen, die in Fällen von Notständen oder Zusammenbrüchen des regulären parlamentarischen Betriebs zum Tragen kommen. So enthält die luxemburgische Verfassung Regelungen zum Umgang mit Krisensituationen, in denen das Parlament nicht handlungsfähig ist, und weist dem Staatsoberhaupt weitergehende Funktionen zu (Art. 48).

Weitere Änderungen basieren teilweise wieder auf verfassungsrechtliche Diskussionen der jüngsten Vergangenheit: Im Jahr

⁴ Vgl. Reporter.lu (2025): Die Sache mit der Monarchie (13.10.2025). <https://www.reporter.lu/luxemburg-politik-analyse-die-sache-mit-der-monarchie/> (abgerufen am 18. November 2025).

2013 hatte der Großherzog auf Vorschlag des christsozialen Premierministers Juncker das Parlament aufgelöst. Zwar konnte die damalige Regierung aus sozialdemokratischer LSAP und christsozialer CSV als gescheitert angesehen werden, was Neuwahlen zur logischen Konsequenz machte. Es wurde aber offensichtlich, dass der Großherzog eine weiterreichende politische Eingriffsmöglichkeit hatte, da er das Parlament ohne Einbeziehung desselben auflösen konnte.⁵ Durch die Verfassungsreform wurde in Art. 73 festgehalten, dass der Großherzog nur dann vorgezogene Neuwahlen ansetzen kann, „wenn die Abgeordnetenkammer mit der Mehrheit ihrer Mitglieder der Regierung das Vertrauen entzieht oder einen Misstrauensantrag gegenüber der Regierung annimmt“.⁶

Auch wenn die Thronfolge in Artikel 56 der Verfassung festgelegt ist, ist zu beachten, dass das Parlament theoretisch die Möglichkeit hat, einen Großherzog aus dem Amt zu entfernen. So regelt Art. 60, dass die Abgeordnetenkammer feststellen kann, dass der Großherzog seine übertragenen Befugnisse nicht erfüllt, und „dass davon auszugehen ist, dass der Großherzog abgedankt hat“.

Gesellschaftliche Akzeptanz der Monarchie

Neben dem verfassungsgegebenen Rahmen ist auch die gesellschaftliche Wahrnehmung des Großherzogs für die Akzep-

tanz von dessen als Staatsoberhaupt zu betrachten. Wie in anderen parlamentarischen Monarchien gibt es ebenfalls in Luxemburg ein öffentliches Interesse am Leben der großherzoglichen Familie. Auch wenn die öffentliche Wahrnehmung im Vergleich zu verschiedenen Königshäusern Europas weit weniger skandalisierend und eher zurückhaltend erfolgt, waren die letzten Jahre der Regentschaft von Großherzog Henri auch von einer Diskussion über mehr Transparenz im Handeln und im Ausgabeverhalten des Hofes geprägt. Grundlegend hierfür war die Veröffentlichung des „Waringo-Berichtes“, in dem große strukturelle Probleme festgestellt wurden. Diese spiegelten sich unter anderem in einem unklaren Budget- und Personalmanagement wider, und führten als Konsequenz zu Forderungen nach einer radikalen Reorganisation des Hofes.⁷

Es wird interessant sein zu beobachten, wie der neue Großherzog Guillaume die bisherigen Modernisierungsschritte des Hofes weiterentwickeln wird. Hier wird sicherlich auch die Tatsache eine Rolle spielen, dass der neue Regent die gesellschaftliche Positionierung seiner Familie neu ausrichten möchte, in dem er betont, dass seine Familie ihren Lebensstil "in eine Rich-

⁵ Vgl. Meyers und Lorig (2020), S. 399.

⁶ Diese und die folgenden Auszüge aus der Verfassung entstammen: Chambre des Députés. Grand-Duché de Luxembourg (2023): Verfassung des Großherzogtums Luxemburg (in drei Sprachen). Luxemburg. https://www.chd.lu/sites/default/files/2023-04/Constitution_en%20%20langues.pdf (abgerufen am 11. November 2025).

⁷ Vgl. Reporter.lu (2020): Waringo-Bericht. Die gescheiterte Modernisierung des Hofes (31.1.2020). <https://www.reporter.lu/waringo-bericht-die-gescheiterte-modernisierung-des-hofes/> (abgerufen am 25. November 2025).

tung orientieren [möchte], die [sie] für zeitgemäßer und familienfreundlicher halten"⁸. Ein Beispiel ist hierfür der Wunsch, dass die Familie aus dem als Hauptresidenz dienenden Schloss Berg in ein neues Wohngebäude ziehen soll, um die Aufgaben des Großherzogs besser vom privaten Leben zu trennen.

Bei der Betrachtung der gesellschaftlichen Rolle des Großherzogs muss auch berücksichtigt werden, dass sich das Land in den letzten Jahrzehnten sozio-demographisch stark verändert hat. Aufgrund der sich wandelnden Wirtschaftsstruktur hin zu einem globalen Finanz- und Handelszentrum sowie der Rolle als eines der Zentren der Europäischen Union, welches auch zu einer hohen Zahl an dauerhafter Einwanderung sowie temporärer Niederlassung vieler hochqualifizierter Expats geführt hat, hat sich die Einwohnerzahl von 385.000 im Jahr 1991 auf 682.000 zum Jahresbeginn 2025 erhöht.⁹ In diesem Kontext wirkt der Großherzog in der ihm durch Art. 44 der Verfassung zugeschriebenen Funktion als „Symbol der Einheit und Unabhängigkeit der Nation“ sowie als Stabilitätsanker für konservativ orientierte Bürgerinnen und Bürger des Landes, für welche die Repräsentation traditioneller Werte in der öffentlichen Darstellung der großherzoglichen Familie von Bedeutung sind, und ihnen einen gewissen Halt in der sich stark wandelnden Gegenwart geben.

Diese stellt wiederum andere Anforderungen an die Kompetenz sowie an das Ver-

halten des Monarchen und weiterer Mitglieder des Hofes, wie auch ein aktueller Blick in unterschiedliche Königshäuser Europas zweifellos zeigt. Wie die Vorgänge z.B. rund um die vom König Charles III in Großbritannien 2025 erfolgte Entziehung der meisten Ehrentitel seines Bruders und Ex-Prinz Andrew Mountbatten-Windsor deutlich machen, setzt diese Rolle ein hohes Maß an persönlicher Integrität voraus.

Bei der Suche nach der zukünftigen Rolle monarchischer Staatsoberhäupter wird eine zentrale Frage sein, wie diese durch entsprechende Modernisierungen dem gesellschaftlichen Wandel gerecht werden können, und gleichzeitig aber auch weiter die Bedürfnisse traditionell eingestellter Teile der Gesellschaft erfüllen können. Durch die Verfassungsänderungen wurden einige Funktionen des Großherzogs als Staatsoberhaupt angepasst, welche in Konflikt mit den Grundprinzipien demokratischer Herrschaft standen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderungen ausreichen. Auch wird es interessant sein zu beobachten, wie sich die gesellschaftliche Wahrnehmung des Großherzogs entwickelt.

⁸ Zitiert nach Luxemburger Wort (2024): Erbgroßherzog Guillaume plant Wohngebäude auf Schloss Berg (17.07.2024).

<https://www.wort.lu/politik/erbgrossherzog-guillaume-plant-wohngebäude-auf-schloss-berg/16161745.html> (abgerufen am 28. November 2025).

⁹ Statec (2025): Luxemburg in Zahlen. Ausgabe 2025. Belvaux, S. 16.